

Satzung zur Vierten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch - AGS DZ) vom 10.12.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019.

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 aufgrund

- § 2 Abs. 1 und § 9 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1-3, 6-16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordsachsen für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch - AWS DZ) vom 06.12.2017

folgende Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises Nordsachsen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Delitzsch (Abfallgebührensatzung Delitzsch – AGS DZ) vom 10.12.2014 beschlossen.

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Vorhalten und/oder Benutzen folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- a) Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen sowie im Holsystem nach vorheriger Anmeldung,
- b) Verwertung von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Grünabfällen aus privaten Haushaltungen im Bringsystem,
- c) Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren aus privaten Haushaltungen außerhalb dualer Systeme im Holsystem,
- d) Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsgebiets Delitzsch (AWS DZ),
- e) Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen sowie im Holsystem nach vorheriger Anmeldung,
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung gegenüber privaten Haushaltungen,
- g) Lohn, Sach-, Gemein-, und Verwaltungskosten für alle Belange der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Empfehlung der kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln (KGSt),
- h) Kosten der Behälterverwaltung über Identsystem und Kosten des Behälterdienstes,
- i) Kosten für die Gebührenstelle des beauftragten Dritten sowie
- j) Umweltwacht, Entsorgung wild abgelagerter Abfälle.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 beträgt 35,28 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligen Haushalt gemeldeten Einwohner und 17,64 EUR je Kalenderjahr für jeden gemäß § 2 Abs. 1 mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück oder in dem jeweiligem Haushalt gemeldeten Einwohner.“

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 beträgt je Restabfallbehälter und Jahr:

	Gebührensätze:
80-Liter-Restabfallbehälter	48,53 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	72,79 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	145,58 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	667,24 EUR.“

4. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 1 Abs. 2 und 3 beträgt:

	Gebührensätze:
80-Liter-Restabfallbehälter	4,79 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	7,19 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	14,38 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	65,89 EUR.“

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für die Entsorgung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke beträgt 5,50 EUR pro Sack.“

6. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll insbesondere aus der Stadt Eilenburg an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation i.S. von § 1 Abs. 8 betragen jeweils 110,27 EUR pro Tonne für gemischte Siedlungsabfälle, 157,65 EUR pro Tonne für Sperrmüll. Die Gebühr für die Direktanlieferung von Bioabfällen an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Verwertungsanlage Lissa beträgt 59,17 EUR pro Tonne angelieferte Bioabfälle.“

7. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Annahmestellen im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 beträgt 2.034,79 pro Monat.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Torgau, den

Emanuel
Landrat

Siegel

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.